

Anordnung Nr. 1
über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für
die Planung in den Kombinat- und Betrieben
der Industrie und des Bauwesens
vom 8. April 1986

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Jahresplanung 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1986

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
 I.V.: Klopfer
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär
 in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen
zur Planung in den Kombinat- und Betrieben
der Industrie und des Bauwesens

1. Zu Ziff. 0 — Koordinierende Pläne — (S. 15)

Als Ziff. 0.7. wird aufgenommen:

0.7. Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

(1) Die Planung zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁾ durchzuführen.

(2) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist unter Verwendung des Vordrucks 1121²⁾ — Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition — für die gemäß Ersatzteilkatalog zu produzierenden und bereitzustellenden Ersatzteile auszuarbeiten. Dabei sind die Festlegungen zu dem in den Rechtsvorschriften¹⁾ enthaltenen Muster anzuwenden.

2. Zu Planteil 1 — Produktion —

2.1. Zu Ziff. 1.0. (S. 25)

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Für die Planung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundform des Produktionsprozesses, der Fertigungsart und des Fertigungsprinzips sowie des Produktionszyklus die konkreten Methoden der Auftrags- und Durchlaufplanung der Produktion zu bestimmen. Insbesondere für nachstehende Produktionsprozesse sind für die Planung und Kontrolle des terminlichen und organisatorischen Ablaufs der Produktion Hauptfristen- bzw. Hauptterminpläne auszuarbeiten und anzuwenden:

- a) stoffverformender Produktionsprozeß
- b) Einzel- bis Mittelserienfertigung
- c) relativ großer Produktionszyklus der Erzeugnisse
- d) relativ hohe Sortimentsbreite der Erzeugnisse

¹⁾ z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).

²⁾ Dieser Vordruck ist ab Mai 1986 beim Vordruckverlag Spremberg für die EDV-gestützte Planung in den Kombinat- und Betrieben zu beziehen.

e) relativ hohe zwischenzyklische Parallelität der Fertigung.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

2.2. Zu Ziff. 1.1.1. (S. 26)

Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 111 sind auszuweisen:

- Softwareproduktion (Erlöse) (BP) ÖP 0539 und
- Softwareleistungen (Erlöse) (BP) ÖP 0544.

2.3. Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)

Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Betriebe ist der Verkauf für Dritte in der Untergliederung

- Verkauf an Betriebe des Kombinates
 - Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums
 - Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriumsbereiches
- und durch die Kombinate in der Untergliederung
- Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums
 - Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriumsbereiches

zu planen. Im eigenen Rationalisierungsmittelbau hergestellte Software (Produktion und Leistungen) ist als Bestandteil der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen und als ÖP 0559 auszuweisen.

3. Zu Planteil 3 — Wissenschaft und Technik —

3.1. Zu Ziff. 3.0. (S. 99)

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufgaben der Forschungskoooperation, die auf vertraglicher Grundlage im Auftrage der Kombinate durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. in Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen durchgeführt werden, sind als Bestandteil des Planes der Forschung und Entwicklung zu planen.

3.2. Zu Ziff. 3.1.1. (S. 101)

In Abs. 6 Buchst. b werden die Festlegungen zur Spalte 16 wie folgt ergänzt:

- Aufgaben der Forschungskoooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind mit „FK“
- Aufgaben zur Entwicklung der Jugendmode sind mit „JM“ zu signieren.

3.3. Zu Ziff. 3.1.5. (S. 104)

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

In der Zeile 2105 sind als Darunter-Position der Zeile 2104 die finanziellen Mittel für die Forschungskoooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für das Planjahr (ÖP 0613) auszuweisen. In der Zeile 2141 sind als Darunter-Position der Zeilen 2110 bis 2140 die finanziellen Mittel zur Entwicklung von Software auszuweisen.

4. Zu Planteil 4 — Grundfondsreproduktion —

4.1. Zu Ziff. 4.3.1. (S. 120)

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

In der Objektliste für Investitionsvorhaben sind folgende Positionen auszuweisen:

- Umfang der automatisierten Ausrüstungen
- Volumen der angewandten CAD/CAM-Technik
- Software, die im Zusammenhang mit einer Ausrüstungsinvestition steht und aus Investitionen finanziert wird.

4.2. Zu Ziff. 4.3.3.

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Abschreibungen der gemäß den Rechtsvorschriften¹⁾ ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehörenden, aber weiterhin in der Grundmittelrech-

³⁾ z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. I Nr. 31 S. 358).